



ANLAGE "A"

MEDIATIONSSTELLE DER RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN

VERFAHRENSORDNUNG

(bewilligt mit Beschluss Nr. 12 vom 27.04.2011 des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen, ergänzt mit den Änderungen nach Ministerialdekret Nr. 145 vom 6. Juli 2011 und des Gesetzesdekrets Nr. 69 vom 21. Juni 2013, mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz vom 9. August 2013, Nr. 98, bewilligt vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen am 28. April 2014, auf den neuesten Stand gebracht vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen am 9. November 2015, 26. Juni 2017, 20. November 2017 und 01. Dezember 2020)

Art. 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

1. Im Sinne des Art. 2 und 5 des GVD Nr. 28/10 findet die gegenständliche Verfahrensordnung auf Mediationen in zivil- und handelsrechtlicher Streitsachen bezüglich verfügbarer Rechte, Anwendung, welche die Parteien einvernehmlich beizulegen beabsichtigen, und zwar auf Grund einer Vereinbarung, einer Vertrags- und/oder Statutsklausel, einer gesetzlichen Verpflichtung, oder auf Anordnung eines Richters oder auf Initiative einer oder aller Parteien hin.
2. Auf Verfahren, welche von Sondergesetzen geregelt sind, findet die gegenständliche Ordnung Anwendung, sofern sie vereinbar ist.
3. Die Parteien müssen am Verfahren mit dem Beistand eines rechtmäßig im Berufsverzeichnis der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwaltes teilnehmen.

Art. 2

EINLEITUNG DES VERFAHRENS

1. Im Sinne des Art. 4, Abs. 1 des GVD Nr. 28/10 wird das Mediationsverfahren auf Wunsch einer Partei oder auf richterlicher Anordnung (auch im Berufungsverfahren) mittels Hinterlegung eines Antrags im Sekretariat der Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer Bozen (im Folgenden MSAK) eingeleitet.
2. Der Antrag kann sowohl auf stempelfreiem Papier als auch mittels vorgegebenen Formulars (www.anwaltskammer.bz.it) eingereicht werden, sofern folgende Angaben enthalten sind:
 - a) Personalien und Adressen der Parteien und ihrer Rechtsanwälte, um die von der gegenständlichen Ordnung vorgesehenen Mitteilungen zu ermöglichen, auch mit Angabe der PEC- Adresse;
 - b) Bestimmung des Streitgegenstandes, Zusammenfassung des Sachverhalts und der strittigen Fragen sowie der Anspruchsgründe;
 - c) Abschrift der eventuell vorhandenen Mediationsklausel;
 - d) Personalien und Anschrift der Person, welche am Verfahren teilnimmt und die Partei vertritt, mit schriftlichem Nachweis über die diesbezügliche Befugnis und/oder Anlage der diesbezüglichen notariellen Vollmacht, mit Angabe der PEC-Adresse;
 - e) Personalien und Adressen der Rechtsanwälte oder Vertrauenspersonen, welche den Parteien im Verfahren beistehen werden, mit Angabe der PEC-Adresse;
 - f) Angabe des Streitwerts und der Kriterien, mit welchen dieser ermittelt wurde;
 - g) Eventueller, begründeter Vorschlag bezüglich der Änderung des Ortes, an welchem das Mediationstreffen abgehalten werden soll;
 - h) Eventuelle Anfrage, dass das Treffen stattfinden möge, auch wenn die eingeladene Partei ausdrücklich ihren Willen bekundet hat, nicht auf den Mediationsversuch einzugehen.



Das Formular muss ausgedruckt, vom Antragssteller unterschrieben und im Original beim Sekretariat der Mediationsstelle hinterlegt werden; es darf auch vorab per PEC übermittelt werden.

3. Die Parteien können Mediationsanträge auch gemeinsam und gleichzeitig hinterlegen, auch gegenüber mehreren Parteien, mit eventuellem gemeinsamem Vorschlag eines im Verzeichnis eingetragenen Mediators.

4. Die Hinterlegung des Mediationsantrages bewirkt die Annahme der Mediationsordnung, der Vergütungen je nach Streitwert gemäß der beiliegenden Tabelle, sowie die Anerkennung der entsprechenden gesamtschuldnerischen Haftung der Parteien gegenüber der Mediationsstelle.

5. Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Art. 9 Abs. 2 des GVD Nr. 28/10, hat jede Partei Zugang zu den Verfahrensakten, welche im Zuge gemeinsamer Treffen hinterlegt werden, ausgenommen jenen, welche die anderen Parteien ausdrücklich nur dem Mediator vorbehalten haben und jedenfalls immer unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten.

6. Im Falle mehrerer Anträge bezüglich der selben Streitsache wird die Mediation von der Mediationsstelle durchgeführt, bei welcher der erste Antrag hinterlegt wurde, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung der Parteien oder anderslautender Vereinbarungen, welche eventuell zwischen den angerufenen Mediationsstellen getroffen wurden, wobei jedenfalls sowohl die Wirkungen auf Verjährung und Verfall unberührt, als auch eventuelle Kosten zu Gunsten der Mediationsstelle geschuldet bleiben.

7. Die Einleitung des Mediationsverfahrens kann auch telematisch gemäß den auf der Homepage www.anwaltskammer.bz.it beschriebenen Verfahren erfolgen, ab dem Zeitpunkt, ab dem die *online* Plattform für die Durchführung des Dienstes aktiv sein wird, und nach vorheriger Bekanntgabe der zur Wahrung von Sicherheit und Verschwiegenheit notwendigen Verfahren.

Art. 3

DAS VERWALTUNGSSEKRETARIAT

1. Das Sekretariat der Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer verwaltet die Mediationsstelle und hat ihren Sitz beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer-Justizpalast, Gerichtsplatz 1- in den Räumlichkeiten, welche vom Landesgerichtspräsidenten gemäß Art.18 des GVD Nr. 28/10 zur Verfügung gestellt werden. Diejenigen, die im Sekretariat tätig sind, müssen unparteiisch sein, dürfen nicht in die Entscheidung des Streitfalls eingreifen und keine Rechts- oder Mediationsberatung ausüben.

2. Im Sinne des Art. 9, Abs.1 des GVD Nr. 28/10 unterliegt jeder, der seine Tätigkeit oder seinen Dienst bei der Mediationsstelle oder jedenfalls im Bereich der Mediation ausübt, der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der während des Mediationsverfahrens abgegebenen Erklärungen und erhaltenen Informationen.

3. Das Sekretariat erstellt für jedes Mediationsverfahren eine, auch informatisierte Verfahrensakte, unter Angabe der fortlaufenden Verfahrensnummer, der Personalien und Adressen der Parteien, des Streitgegenstands, des berufenen Mediators, der Dauer des Verfahrens und dessen Ausgangs.

4. Das Sekretariat überprüft:

a) die Übereinstimmung des Mediationsantrags mit den formellen Erfordernissen der gegenständlichen Ordnung und vermerkt diese in einem speziellen Verzeichnis;

b) die erfolgte Entrichtung der Einleitungsspesen des Verfahrens und der Mediationsspesen.

5. Infolge der Hinterlegung eines vollständigen und ausreichenden Mediationsantrages (bei Hinterlegung eines unvollständigen Antrages gilt als Hinterlegungsdatum das Datum, bei welchem alle von der Mediationsstelle verlangte Ergänzungen nachgereicht wurden) und in einer Form, bei welcher der Erhalt nachgewiesen werden kann, teilt das Sekretariat der Mediationsstelle Folgendes mit:

a) Der antragstellenden Partei, an deren erwähltem Domizil, auch eventuell mittels PEC:

- den Namen des berufenen Mediators, die Zeit und den Ort des ersten (informativen) Mediationstreffens, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Partei persönlich teilzunehmen hat oder sich, in Ausnahmefällen, von einem mit den notwendigen Befugnissen ausgestatteten Person vertreten lassen kann sowie dass sie den Beistand eines Rechtsanwaltes benötigt, welcher im Verzeichnis der Rechtsanwälte eingetragen sein muss.



b) Der/den anderen Partei(en) an der Adresse, welche von der antragstellenden Partei angegeben wurde, auch mittels PEC:

- die erfolgte Hinterlegung des Mediationsantrags sowie dessen Übermittlung, den Namen des ernannten Mediators und die steuerlichen Begünstigungen, welche von den Art. 17 und 20 des GVD Nr. 28/10 vorgesehen sind;
- mit der Aufforderung, persönlich, oder, in Ausnahmefällen, durch einen mit den notwendigen Befugnissen ausgestatteten Vertreter, am bezeichneten Ort und Datum mit Beistand eines Rechtsanwaltes, welcher im Berufsverzeichnis der Rechtsanwälte eingetragen ist, am Mediationsverfahren teilzunehmen;
- und mit der Aufforderung, mindestens acht Tage vor dem Treffen die eigene Zustimmung mitzuteilen;
- mit dem Hinweis, dass bei unbegründeter Nichtteilnahme am Mediationsverfahren gemäß Art. 8, Abs. 4-bis des GVD Nr. 28/10 der Richter, im eventuell nachfolgenden Verfahren, aus der mangelnden Teilnahme Beweiselemente im Sinne des Art. 116, Abs.2 Z.P.O. ableiten kann und, in den von Art. 5 des GVD Nr. 28/10 vorgesehenen Fällen, die eingelassene Partei, welche ohne gerechtfertigten Grund am Mediationsverfahren nicht teilgenommen hat, zur Zahlung eines dem Einheitsbeitrags entsprechenden Geldbetrags zu Gunsten der Staatskasse verurteilt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den vom Art. 8 der gegenständlichen Ordnung vorgesehenen Streitfällen, der Mediator jedenfalls einen Vorschlag unterbreiten kann.

6. Ausschließlich das Sekretariat bewahrt den Antrag, das Schlichtungsprotokoll oder das negative Protokoll für die Dauer von drei (3) Jahren auf; die Dokumente werden dem Mediator ausgehändigt und von diesem nach Abschluss des Verfahrens zurückgegeben.

7. Das Sekretariat pflegt Kontakte mit der ministerialen Aufsichtsstelle und führt die Richtlinien des Ausschusses der Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer Bozen aus.

8. Die gesammelten Daten werden gemäß den Bestimmungen des GVD 30. Juni 2003 Nr. 196 "Datenschutzkodex zum Schutz persönlicher Daten" behandelt.

Art. 4 DER MEDIATOR

1. Der Mediator hilft den Parteien, eine Vereinbarung zu finden, welche von diesen zur Beilegung des Streits als zufriedenstellend erachtet wird. Der Mediator übt keine Beratungstätigkeit über den Streitgegenstand aus. Der Mediator wird aus denjenigen ernannt, die im eigenen Verzeichnis eingetragen sind, welches infolge Anmeldungs-gesuch gebildet wird.

2. Eintragungsvoraussetzungen in das vorgenannte Verzeichnis sind:

a) Im Berufsverzeichnis der Rechtsanwaltskammer Bozen eingetragen zu sein oder, wenn nicht mehr dort eingetragen, mindestens 10 aufeinanderfolgende Jahre in das Berufsverzeichnis der Rechtsanwaltskammer Bozen und in diesem Falle ebenfalls mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre als Mediator bei der Mediationsstelle der Anwaltskammer eingetragen gewesen zu sein;

b) Eine Bestätigung über die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einem speziellen Ausbildungs-Vertiefungs- oder Spezialisierungskurs, welcher von einer vom Ministerium anerkannten Bildungskörperschaft gemäß den gesetzlich vorgesehenen und von der Mediationsstelle festgesetzten Modalitäten und Kriterien abgehalten worden ist;

c) Im Besitz folgender Ehrbarkeitsvoraussetzungen zu sein:

- a. Keine rechtskräftigen Verurteilungen für nicht schuldhaft Delikte erlitten zu haben oder keine nicht ausgesetzte Haftstrafe;
- b. Weder zeitweise noch ständig von der Ausübung öffentlicher Ämter enthoben worden zu sein;
- c. Weder Präventions- noch Sicherungsmaßnahmen unterworfen zu sein;
- d. Keine anderen disziplinarrechtlichen Sanktionen als einen Verweis erlitten zu haben.

d) Der Mediator darf außerdem:

- a. sich in keiner von speziellen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Unvereinbarkeitssituation befinden;
- b. kein Amt in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bekleiden;
- c. an nicht mehr als fünf Schlichtungs- Mediationsstellen eingetragen sein;



- d. er muss bei den behandelten Angelegenheiten, im Sinne der Gesetzgebung bezüglich des Gebrauchs der Sprache in der Provinz Bozen, den Gebrauch der Sprache(n), welche von der(n) Partei(en) gewählt wurden, gewährleisten;
- e. die Mediatoren, welche sich in den von Art. 3, Abs. 3 Teil I) Sektion B) und Teil II), Sektion B des M.D. 180/2010 vorgesehenen Verzeichnissen einzutragen gedenken, müssen geeignete Dokumentation vorlegen, welche die notwendigen Sprachkenntnisse belegen.
- e) der Besitz der Voraussetzungen kann vom Mediator mittels Eigenerklärung bescheinigt werden.
- 2-bis. Als notwendige Voraussetzung für die Eintragung im Verzeichnis der Mediatoren in familienrechtlichen Angelegenheiten ist, zusätzlich zu den oben unter Ziffer 2. genannten Voraussetzungen, der Besitz einer entsprechenden Bescheinigung auf dem Gebiet familienrechtlicher Mediation linientreu mit der europäischen Praxis.
3. Die Mediatoren, die im Verzeichnis eingetragen sind, müssen ihre Tätigkeit unter Beachtung des Verhaltenskodex, welchen vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen (im Folgenden ARAK) bewilligt worden ist, und jedenfalls unter Beachtung des Europäischen Verhaltenskodex für Mediation ausüben; außerdem müssen sie das von der Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer Bozen verlangte Qualitätsniveau beibehalten, indem sie im zweijährigen Bezugszeitraum einen spezifischen 18stündigen Kurs und mindestens 2 vollständigen Mediationen besuchen, eingeschlossen unter denen, die das erste Fortbildungstreffen bestanden haben.
- Die eingetragene Mediationsstelle ist zum kostenlosen begleiteten Praktikum im Sinne des Art. 4 Abs. 3 Buchstabe b) des M.D. 145/2011 verpflichtet, wobei die eigenen Mitglieder Vorrang haben. Der Praktikant ist jedenfalls zur Verschwiegenheit bezüglich der im Laufe des Mediationsverfahrens abgegebenen Erklärungen und erhaltenen Informationen verpflichtet. Die Anwesenheit des Praktikanten wird vom Mediator auch durch die namentliche Erwähnung desselben im Protokoll, und vom Sekretariat durch die Aushändigung einer entsprechenden Bescheinigung bestätigt.
4. In jedem Fall ist zur Eintragung in das Verzeichnis die Bewertung des Kandidaten erforderlich, welche gemäß den von der Mediationsstelle festgelegten Modalitäten zu erfolgen hat.
5. Die Parteien können vor der Berufung seitens der Mediationsstelle gemeinsam einen Mediator benennen, der im Verzeichnis angeführt ist.
6. Der Mediator wird aus den eingetragenen Mediatoren gemäß der Eintragsreihung im Verzeichnis berufen. Die Berufung erfolgt auf Grund der fortlaufenden Liste, nach Eintragsreihung im Verzeichnis, und bezüglich der Mediation in familienrechtlichen Angelegenheiten in der entsprechenden Sektion. Sollte der derart berufene Mediator aus irgendeinem Grund (z.B. Unvereinbarkeit, Interessenskonflikt, Sprache etc.) den erteilten Auftrag nicht annehmen, wird dieser dem unmittelbar nachgereichten Mediator erteilt. Dem Mediator, der auf die Beauftragung verzichtet hat, wird die darauffolgende Beauftragung zugewiesen.
7. Der Mediator darf sich in keiner Unvereinbarkeitssituation befinden, welche von speziellen Rechtsnormen vorgesehen ist. Der berufene Mediator muss seine Tätigkeit persönlich erbringen und für seine Tätigkeit haftet auch der MSAK.
8. Der Mediator muss dem Sekretariat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb fünf Tagen nach Bekanntgabe seiner Berufung, die Annahme des Mediationsauftrags oder dessen begründete Ablehnung mitteilen.
9. Zeitgleich mit Annahme des Mediationsauftrags muss der Mediator eine eigene Unparteilichkeitserklärung unterzeichnen und den Verhaltensregeln zustimmen.
10. Die Mitteilung über die Annahme des Mediationsauftrags seitens des Mediators entspricht einer Erklärung, dass keine Unvereinbarkeitsgründe vorliegen.
11. Der Mediator darf zwei Jahre nach Abschluss der Mediation, keine Tätigkeit als Berater, Verteidiger oder Schiedsrichter zwischen den gleichen Parteien und bezüglich der gleichen Streitsache ausüben.
12. Dem Mediator ist es untersagt, Rechte oder Verpflichtungen, welche direkt oder indirekt mit den behandelten Angelegenheiten zusammenhängen, zu übernehmen, mit Ausnahme jener, welche eng mit der Dienstleistung oder dem Auftrag in Verbindung stehen; er darf keine Vergütung direkt von den Parteien erhalten.
13. Der Mediator muss die Mediationsstelle und eventuell die Verfahrensparteien unverzüglich von persönlichen Gegebenheiten in Kenntnis setzen, welche Einfluss auf die Wirkungen der Schlichtungsleistungen und auf die individuellen Voraussetzungen haben können, welche zwecks Unparteilichkeit der erbrachten Tätigkeit erforderlich sind.



14. Bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe können die Parteien bei der Mediationsstelle die Ersetzung des Mediators beantragen. Im Fall der Annahme des Gesuchs ernennt die Mediationsstelle einen anderen Mediator und beauftragt eventuell das Sekretariat mit der Mitteilung an den zuerst berufenen Mediator.

15. Die Mediationsstelle wird gleichfalls die Ersetzung des Mediators vornehmen, falls dieser im Laufe des Verfahrens mittels schriftlicher und ausreichend begründeter Erklärung auf die Beauftragung verzichtet, welche von der Mediationsstelle selbst angenommen werden muss.

16. Falls der Mediationsauftrag an Personen erteilt wird, welche für die Mediationsstelle verantwortlich sind, und/oder Führungsrollen übernehmen oder die Vertretung derselben innehaben, nimmt das Sekretariat (oder eventuelle andere interne Organe) die genannten Aufgaben vor.

17. Infolge der Annahme des Mediationsauftrags muss der Mediator das Verfahren führen und selbständig mit jeder notwendigen Aufgabe fortfahren. Es ist keine Pflicht zur vorherigen Zustimmung seitens der zur Mediation eingeladenen Personen vorgesehen; die Parteien dürfen direkt beim ersten Treffen erscheinen.

Im Falle von Anträgen auf Verlängerung des ersten Treffens, nach Erhalt der Einladung zur Mediation, darf die eingeladene Partei, nachdem diese ihre Zustimmung mitgeteilt und die Einleitungskosten entrichtet hat, die Verlängerung des ersten Treffens „vorläufigen Treffens“ beantragen. Die Verlängerungsanträge müssen begründet werden und werden von Fall zu Fall bewertet. Sämtliche Mitteilungen werden von der Mediationsstelle gemacht. Zusätzlich zur Mediationsstelle darf der Antragsteller mit allen geeigneten Mitteln aktiv werden und die Mitteilungen an die Gegenseite vornehmen.

Art. 5

UNVEREINBARKEITSGRÜNDE UND GEWÄHRLEISTUNG DER UNPARTeilICHKEIT DES MEDIATORS

1. Der Mediator darf die Berufung nicht annehmen, wenn:
 - a. er berufliche, wirtschaftliche, ökonomische, finanziell und/oder familiäre Beziehungen oder Verbindungen mit einer der Parteien hat;
 - b. eine der Verfahrensparteien von einem Freiberufler vertreten wird, welcher sein Mitgesellschafter oder Partner ist und/oder in den gleichen Räumlichkeiten wie dieser seine Tätigkeit ausübt;
2. Auf jeden Fall muss der Mediator den Parteien jede Tatsache und jede Beziehung zu den jeweiligen Verteidigern mitteilen, welche sich auf seine Unabhängigkeit auswirken könnten.
3. Bei der Ausübung seines Amtes muss der Mediator stets Verhaltensweisen wählen, die von Rechtschaffenheit und Anstand geprägt sind, sodass das Verfahren unparteilich und unabhängig abgewickelt werden kann.
4. Der Mediator muss sich im Laufe des Verfahrens derart verhalten, dass das von den Parteien in ihn gesetzte Vertrauen gewahrt wird sowie äußerlichen Einflüssen oder Zwängen jeglicher Art widerstehen.

Art. 6

SUSPENDIERUNG UND LÖSCHUNG AUS DEM VERZEICHNIS DER MEDIATOREN

1. Sollte der Mediator von seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt suspendiert werden, so wird er vorsorglich für denselben Zeitraum auch aus dem Verzeichnis der Mediatoren suspendiert.
2. Sollten die Voraussetzungen für die Eintragung wegfallen, wird die Löschung aus dem Verzeichnis der Mediatoren verfügt.
3. Neben den, in dieser Ordnung angeführten Bestimmungen, ist die Beibehaltung der Ehrbarkeitsvoraussetzungen für das Fortbestehen der Eintragung erforderlich.
4. Die Maßnahmen bezüglich der Suspendierung und Löschung werden vom Ausschuss der Mediationsstelle ergriffen.
5. Gegen jeden Entscheid des Ausschusses der Mediationsstelle bezüglich Suspendierung oder Löschung, kann innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Mitteilung desselben, Rekurs mittels eines, zu diesem Zwecke geeigneten und begründeten Aktes an den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer eingelegt werden.

Art. 7

MEDIATIONSTREFFEN



1. Der Mediator leitet das Treffen ohne Verfahrensformalitäten und hört die Parteien gemeinsam oder, falls er es für zweckmäßig erachtet, getrennt voneinander an.
2. Das Mediationsverfahren findet am Sitz der Mediationsstelle oder an einem anderen, von den Parteien mit Zustimmung des Verantwortlichen der Mediationsstelle bestimmten Ort statt. Das Verfahren kann erst nach erfolgter Unterzeichnung der gesetzlich vorgesehenen Erklärung bezüglich der Unparteilichkeit seitens des berufenen Mediators begonnen werden.
3. Die Mediationsstelle legt innerhalb von 30 Tagen nach Hinterlegung des vollständigen Antrages das Datum des ersten Treffens zwischen den Parteien und dem Mediator fest. Der Mediator kann, nachdem er die Parteien gemeinsam – oder, falls für zweckmäßig erachtet, getrennt voneinander - angehört hat, im Einvernehmen mit denselben, eventuelle nachfolgende Treffen vereinbaren.
4. Mit der Unterzeichnung des Protokolls des ersten Informationstreffens, erklärt die eingeladene Partei gleichzeitig die Verfahrensordnung und die Tarife der Mediationsstelle anzunehmen und verpflichtet sich zur Begleichung der Einleitungskosten.
5. Die Partei muss dem Treffen persönlich oder vertreten durch eine Person, welche mit entsprechender Vollmacht zur Streitbeilegung ausgestattet ist und der vollständig über den Sachverhalt und die tatsächliche Situation der von ihm vertretenen Partei Kenntnis hat, beiwohnen.
6. Anwesenheit des Rechtsanwaltes (Sondervollmacht für die Streitbeilegung):
 - a) Pflichtmediation und/oder vom Richter nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 1bis und 2 des GVD Nr. 28/2010 angeordnete Mediation: Die Parteien haben dem ersten und allen nachfolgenden Treffen bis zum Abschluss des Mediationsverfahrens mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes beizuwohnen.
 - b) Sog. fakultative Mediation, also in den nicht ausdrücklich von Art. 5 Abs. 1bis und 2 des GVD Nr. 28/2010 vorgesehenen Fällen: Die Parteien können ohne den Beistand eines Rechtsanwaltes teilnehmen. Die Parteien können zu jedem Zeitpunkt auf den Beistand eines Rechtsanwaltes zurückgreifen, dies auch im Laufe des Mediationsverfahrens.
7. Während des ersten Treffens erläutert der Mediator den Parteien die Zielsetzung und den Ablauf der Mediation. Der Mediator lädt die Parteien und deren Rechtsanwälte stets im Laufe des ersten Treffens dazu ein, sich über die Möglichkeit der Einleitung des Mediationsverfahrens auszusprechen und beginnt bei positiver Antwort mit der Abwicklung. Der Mediator verfasst ein negatives Protokoll, sofern nicht alle Parteien der Abhaltung der Mediation zustimmen.
8. Es steht den Parteien zu jedem Zeitpunkt frei, zu entscheiden, ob sie die Mediation weiterführen wollen und diese haben auch die Möglichkeit, die Mediation ohne verpflichtende Angabe von Gründen zu beenden, wenn sie kein Interesse oder keinen Willen zur Fortführung derselben mehr haben sollten.
9. Wenn eine gütliche Einigung getroffen wurde, verfasst der Mediator, im Sinne des Art. 11 des GVD Nr. 28/10 ein Protokoll, welchem die, von den Parteien unterzeichnete und vom Mediator bestätigte Vereinbarung beigelegt wird. Wird keine Einigung gefunden wurde, kann der Mediator einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Auf jeden Fall und zu jedem Zeitpunkt des Mediationsverfahrens formuliert der Mediator einen Vergleichsvorschlag, wenn die Parteien dies einvernehmlich beantragen. Falls zumindest eine Partei an der Mediation teilnimmt, kann der Mediator, auf ausdrückliche Anfrage hin, einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, vorbehaltlich der Bestimmung *sub* Art. 8 der gegenständlichen Mediationsordnung. Vor der Unterbreitung des Vergleichsvorschlages setzt der Mediator die Parteien über die möglichen Konsequenzen gemäß Art. 13 des GVD Nr. 28/10 in Kenntnis:
 - a) Sollte die verfahrensabschließende Entscheidung des Gerichtsverfahrens vollständig mit dem Inhalt des Vergleichsvorschlags übereinstimmen, kann der Richter der obsiegenden Partei, wenn sie den Vergleichsvorschlag abgelehnt hat, den Ersatz jener Spesen verneinen, welche nach Formulierung des Vergleichsvorschlags entstanden sind und diese zum Ersatz jener Spesen verurteilen, welche der unterlegenen Partei für denselben Zeitraum entstanden sind und die obsiegende Partei zur Zahlung einer weiteren Summe gemäß dem geschuldeten Einheitsbeitrag verurteilen, dies auch im Hinblick auf die Mediationsvergütung und des Entgeltes, welches dem eventuell ernannten Sachverständigen geschuldet ist;
 - b) sollte die verfahrensabschließende Entscheidung des Gerichtsverfahrens nicht vollständig dem Inhalt des Vergleichsvorschlags entsprechen, kann der Richter, bei Vorliegen von schwerwiegenden und außergewöhnlichen Gründen der obsiegenden Partei den Ersatz der, von dieser getragenen Spesen des Mediationsverfahrens und der Vergütung für einen eventuell ernannten Sachverständigen verneinen. Der Richter muss in der Begründung ausdrücklich die Beweggründe für die Verfügung betreffend die Spesen nach Punkt a) anführen.



10. Im Sinne des Art. 14, Abs. 2, des GVD Nr. 28/10, ist der Mediator bei der Formulierung seines Vergleichsvorschlags verpflichtet, die Bestimmungen der öffentlichen Ordnung und zwingender Rechtsvorschriften einzuhalten.

11. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen den Parteien, darf der Vergleichsvorschlag keinen Bezug auf Aussagen oder im Zuge des Verfahrens aufgenommenen Informationen enthalten, es sei denn, diese Sachverhalte sind aus hinterlegten und allen Verfahrensparteien bekannten Unterlagen ersichtlich.

12. Sollte ein Vergleich nicht zustande kommen, verfasst der Mediator ein diesbezügliches Protokoll mit Angabe des Vergleichsvorschlags und der Gründe für das Nichtzustandekommen des Vergleichs. Es wird gemäß Art. 11, Abs. 4 des DGV Nr. 28/10 verfahren.

13. Das Sekretariat teilt den Parteien schriftlich und in einer Form, welche den Nachweis über den Erhalt der Mitteilung zulässt, den Vergleichsvorschlag des Mediators mit und fordert diese auf, die entsprechende Zustimmung oder Ablehnung des Vorschlags schriftlich innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Mitteilung dem genannten Sekretariat zukommen zu lassen, bei gleichzeitigem Hinweis darauf, dass eine fehlende Rückantwort innerhalb der genannten Frist als Ablehnung des Vergleichsvorschlags gewertet wird.

14. Nur in Ausnahmefällen und sofern es nicht möglich ist, einen oder mehrere Hilfsmediatoren zu ernennen, kann der Mediator, auch über das Sekretariat, einen im Verzeichnis der Gerichtssachverständigen und – gutachter am Landesgericht eingetragenen Experten benennen, vorausgesetzt, dass alle Parteien dies ausdrücklich beantragt haben. Die Ernennung setzt die Zustimmung aller Parteien und deren schriftliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten im gleichen Umfang und gesamtschuldnerisch gemäß der, von der Mediationsstelle, Rechtsvorschriften und Tarifabellen vorgesehenen Vergütungen, voraus. In Bezug auf den Experten finden die Bestimmungen der gegenständlichen Mediationsordnung bezüglich der Unvereinbarkeit und Unparteilichkeit des Mediators sowie die Bestimmungen über die Verschwiegenheit Anwendung.

Art. 8

STREITIGKEITEN IM BEREICH DER ARZTHAFTUNG

1. Bei Streitfällen im Bereich der Arzthaftung, kann der Mediator einen Vergleichsvorschlag auch dann formulieren, wenn der entsprechende Antrag nur von einer der Parteien gestellt wird, vorausgesetzt, dass dieser Antrag bereits vor dem ersten Mediationstreffen gestellt wurde.

2. Sollte dieser Antrag gestellt worden sein, kann der Mediator auch bei fehlender Zustimmung der anderen Partei zum Mediationsverfahren, einen Vergleichsvorschlag formulieren.

Art. 9

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

1. Das Mediationsverfahren ist vertraulich und alles, was im Laufe des Treffens oder der nachfolgenden Sitzungen erklärt wird, darf nicht aufgenommen oder protokolliert werden.

2. Der Mediator, die Parteien und alle diejenigen, die dem Verfahren beiwohnen, dürfen die Sachverhalte und Informationen, welche sie in Bezug auf das Mediationsverfahren erfahren haben, nicht an Dritte weitergeben.

3. Bezüglich der abgegebenen Erklärungen und der im Laufe eventueller weiterer Sitzungen erhaltenen Informationen und vorbehaltlich der Zustimmung der erklärenden Partei bzw. jener, von welcher die Informationen stammen, sind der Mediator und das Personal des Sekretariats zur Verschwiegenheit gegenüber allen anderen Personen angehalten.

4. Die Erklärungen und die im Laufe des Mediationsverfahrens erhaltenen Informationen dürfen nicht in einem Gerichtsverfahren, welches nach der Mediation begonnen oder weitergeführt wird und welches auch nur zum Teil denselben Gegenstand hat, benützt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der erklärenden Partei oder der Partei, von welcher die Informationen stammen.

5. Der Inhalt der genannten Erklärungen und Informationen darf nicht Gegenstand des Zeugenbeweises, des Schiedseids oder der förmlichen Einvernahme sein.

6. Die Parteien dürfen den Mediator und die Mitarbeiter der Mediationsstelle, die Berater und jeden, der am Verfahren teilgenommen hat, nicht als Zeugen über die Sachverhalte und Umstände, über die sie in Bezug auf das Mediationsverfahren Kenntnis erlangt haben, benennen.



Art. 10 AUSGANG DES VERFAHRENS

1. Im Sinne des Art. 11 des GVD Nr. 28/10, gilt das Verfahren als abgeschlossen, wenn:
 - a) die Parteien eine gütliche Einigung finden;
 - b) die Parteien keine Einigung finden;
 - c) die Parteien dem eventuell vom Mediator unterbreiteten Vorschlag nicht zustimmen;
 - d) wenn eine oder mehrere Parteien das Mediationsverfahren unterbrechen bzw. erklären, das Mediationsverfahren nicht weiterzuführen zu wollen;
 - e) der Mediator der Auffassung ist, über nicht genügend Elemente zu verfügen;
2. In jedem Fall, wenn das Treffen abgehalten wird, verfasst der Mediator ein Protokoll, in dem der Ablauf des Treffens festgehalten wird. Das Protokoll wird von den Parteien und vom Mediator unterzeichnet, welcher die Unterschrift beglaubigt oder die Unfähigkeit zur Unterschriftsleistung bescheinigt oder die mangelnde Teilnahme am Mediationstreffen festhält.
3. Im Fall gemäß Punkt 1. a) und mit Ausnahme der Familienmediationen, wird dem Protokoll die getroffene Vereinbarung beigelegt, welche von den Parteien und vom Mediator unterschrieben wird. Der Rechtsanwaltsanwärter mit Vertretungsbefugnis kann dieses Protokoll nicht unterzeichnen.
4. Im Fall gemäß Punkt 1. b) führt der Mediator im Protokoll die nicht erfolgte Einigung an.
5. Im Fall gemäß Punkt 1. c) führt der Mediator im selben Protokoll seinen Vorschlag und den Namen der Partei, welche diesen verweigert hat, an.
6. Eine beglaubigte Kopie des Protokolls wird den Parteien auf Anfrage ausgestellt, während das Original am Sitz der Mediationsstelle aufbewahrt wird.
7. Alle Lasten, auch jene steuerliche Natur, welche aus der Vereinbarung rühren, werden von den Parteien gesamtschuldnerisch getragen.
8. Am Ende des Verfahrens ist jede Partei angehalten, den von der Mediationsstelle vorbereiteten Evaluierungsbogen zur Bewertung des Dienstes auszufüllen.

Art. 11 VOLLSTRECKBARKEIT UND VOLLSTRECKUNG

1. Haben sich die Parteien im Mediationsverfahren von einem Rechtsanwalt Beistand leisten lassen, ist das von den Parteien und den Rechtsanwälten unterzeichnete Vereinbarungsprotokoll im Sinne des Art. 12 des GVD Nr. 28/10 ein vollstreckbarer Titel für die Zwangsvollstreckung, Vollstreckung zur Erwirkung der Übergabe oder Freigabe, Vollstreckung der Verpflichtungen zur Vornahme oder zur Unterlassung einer Handlung, und für die Eintragung einer gerichtlichen Hypothek. Die Anwälte bescheinigen und bestätigen, dass die Vereinbarung den zwingenden Vorschriften und der öffentlichen Ordnung entspricht. In allen anderen Fällen wird die dem Protokoll beigefügte Vereinbarung auf Antrag der Parteien durch Dekret des Gerichtspräsidenten nach Überprüfung der formalen Ordnungsmäßigkeit sowie der Einhaltung der zwingenden Vorschriften und der öffentlichen Ordnung bestätigt. Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 wird das Protokoll von dem Präsidenten des Gerichts gebilligt, in dessen Bezirk die Vereinbarung vollstreckt wird.
2. Die in Abs. 1 genannte Niederschrift ist ein vollstreckbarer Titel für die Zwangsvollstreckung, für die Vollstreckung in einer bestimmten Form und für die Eintragung einer gerichtlichen Hypothek.

Art. 12 VERGÜTUNG

1. Die Vergütung beinhaltet die Einleitungskosten und die Mediationskosten.
2. Für die Abhandlung des ersten Informationsgespräches sind als Einleitungskosten von jeder Partei ein, auf die Gesamtkosten anrechenbarer Betrag von Euro 40,00 für Streitwerte bis zu Euro 250.000,00 bzw. von Euro 80,00 für Streitwerte über Euro 250.000,00, **zuzüglich dokumentierte Selbstkosten**, geschuldet. Der Betrag ist vom Antragsteller zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Antrages und von der eingeladenen Partei bei Zustimmung zum Verfahren zu bezahlen. Der Betrag ist auch dann geschuldet, wenn keine Einigung zustande kommt.



3. Als Mediationskosten sind ausschließlich bei positivem Ausgang des ersten Informationsgesprächs ex Art. 8, Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets und somit ausschließlich bei ausdrücklicher Zustimmung aller Parteien zur Durchführung des eigentlichen Mediationsverfahrens der in der Tabelle A (Anlage zum Ministerialdekret Nr. 145/11 und nachfolgende Änderungen) angegebene Betrag von jeder Partei geschuldet.
4. Bei fehlender Zustimmung zur Mediation, sind keine Mediationskosten an die Mediationsstelle geschuldet.
5. Der Höchstbetrag der Mediationskosten für jede Streitwertkategorie, wie von der genannten Tabelle A angegeben:
- a) kann angesichts der besonderen Wichtigkeit, der Komplexität oder Schwierigkeit der Angelegenheit bis zu höchstens einem Fünftel erhöht werden;
 - b) muss, im Ausmaß von höchstens einem Viertel erhöht werden, wenn die Mediation erfolgreich abgeschlossen wird;
 - c) muss um ein Fünftel erhöht werden, wenn der Vergleichsvorschlag im Sinne des Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekrets formuliert wurde;
 - d) muss, bezüglich der Streitsachen laut Art. 5, Abs. 1-bis, des gesetzesvertretenden Dekrets, für die ersten sechs Streitwertkategorien um ein Drittel und für die anderen Streitwertkategorien um die Hälfte reduziert werden, und es wird keine vom gegenständlichen Artikel vorgesehene Erhöhung mit Ausnahme jener laut Buchstabe b) des gegenständlichen Absatzes angewendet;
 - e) muss bezüglich der ersten Streitwertkategorie auf Euro 40,00 und für alle anderen Streitwertkategorie auf Euro 50,00 reduziert werden, vorbehaltlich der Anwendung des Buchstaben c) des gegenständlichen Absatzes, wenn keine der Parteien, welche das Mediationsverfahren eingeleitet hat, am Verfahren teilnimmt.
- Findet bei freiwilligen Mediationsverfahren das Treffen nicht statt, weil die eingeladene Partei nicht rechtzeitig ihre Zustimmung erteilt oder ausdrücklich ihren Willen bekundet hat, der Mediation nicht zuzustimmen, und der Antragsteller daraufhin nicht erklärt hat, das Verfahren trotzdem durchführen zu wollen, stellt das Sekretariat, zu einem späteren als ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt eine Erklärung über den Abschluss des Verfahrens aus. In diesem Fall sind ausschließlich die Einleitungskosten geschuldet.
6. Als Mindestbeträge gelten die Höchstbeträge der der tatsächlich anwendbaren Streitwertkategorie unmittelbar vorausgehenden Streitwertkategorie; der Mindestbetrag der ersten Streitwertkategorie ist frei bestimmbar.
7. Die für die einzelne Streitwertkategorie geschuldeten Beträge dürfen in keinem Fall summiert werden.
8. Der Streitwert muss im Mediationsantrag im Sinne der Zivilprozessordnung angegeben werden.
9. Wenn der Streitwert unbestimmbar oder unbestimmt ist oder die Parteien diesbezüglich erheblich unterschiedliche Angaben machen, bestimmt die Mediationsstelle den Streitwert bis zu einer Höhe von Euro 250.000,00 und teilt diesen den Parteien mit. Falls sich der Streitwert am Ende des Verfahrens als höher oder niedriger herausstellt, wird die Vergütung für den tatsächlichen Streitwert herangezogen.
10. Mindestens die Hälfte der Mediationskosten ist vor dem ersten Mediationsgespräch zu entrichten. Es ist vorgesehen, dass die Vergütungen vor Ausstellung des Vereinbarungsprotokolls im Sinne des Art. 11 GVD vollständig entrichtet sein müssen. In den von Art. 5, Abs. 1-bis, des gesetzesvertretenden Dekrets vorgesehenen Fällen dürfen weder die Mediationsstelle noch der Mediator die Durchführung der Mediation verweigern.
11. Die Mediationskosten beinhalten auch das Honorar des Mediators für das gesamte Mediationsverfahren, unabhängig von der Anzahl der abgehaltenen Treffen. Sie bleiben auch dann unverändert, wenn der Mediator im Laufe des Verfahrens ersetzt wird oder ein oder mehrere Hilfsmediatoren oder ein Kollegium von Mediatoren bzw. die Ernennung eines neuen Mediators für die Formulierung des Vergleichsvorschlages im Sinne des Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekrets berufen wird.
12. Die Einleitungskosten und die Mediationskosten sind gesamtschuldnerisch von jeder der Parteien, welche dem Verfahren zugestimmt hat, geschuldet.
13. Zur Bezifferung der Vergütung gelten mehrere Personen, die ein einziges Interessenszentrum bilden, als eine einzige Partei.
14. Die Vergütung des Experten im Sinne des Art. 7, Abs. 14, gegenständlicher Mediationsordnung wird gesondert liquidiert.
15. Die Mindestbeträge der Vergütungen bezüglich jeder Streitwertkategorie gemäß Tabelle A, welche dem Ministerialdekret Nr. 145/11 beigelegt ist, sind abänderbar.



Art. 13

VERGÜTUNGEN FÜR BEDÜRFTIGE

1. Wenn die Mediation Zulassungsvoraussetzung für die gerichtliche Klage im Sinne des Art. 5, Abs. 1-bis, oder vom Richter im Sinne des Art. 5, Abs. 2, des gesetzesvertretenden Dekrets angeordnet ist, und eine oder alle Parteien im Besitz der Voraussetzungen für die Zulassung der Prozesskostenhilfe auf Staatskosten im Sinne des Art. 76 (G) des Einheitstextes der Gesetzgebung im Bereich der Justizspesen gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 2002, Nr. 115, ist, ist die interessierte Partei von der der Mediationsstelle zustehenden Vergütung befreit.
2. Zu diesem Zweck muss die Partei bei der Mediationsstelle eine Eigenerklärung hinterlegen, deren Unterzeichnung vom selben Mediator oder einer anderen dazu befähigten Person beglaubigt werden kann; außerdem müssen, falls die Mediationsstelle dies verlangt, bei sonstiger Unzulässigkeit, die Unterlagen, welche den Wahrheitsgehalt der Erklärungen bestätigen, hinterlegt werden.
3. Der Mediator eines Verfahrens, in dem alle Parteien die Voraussetzungen des vorangegangenen Absatzes erfüllen, muss seine Tätigkeit unentgeltlich erbringen. Wenn die genannten Bedingungen nur einige Parteien betreffen, erhält der Mediator eine geringere Vergütung, entsprechend der Anzahl der Parteien, die nicht zur Prozesskostenhilfe zugelassen sind.

Art. 14

VERZEICHNIS ZULASSUNGEN ZU KOSTENLOSEM RECHTSBEISTAND

1. Die Mediationsstelle verwaltet ein auch informatisiertes Verzeichnis, in welchem die Verfahren verzeichnet sind, die zu kostenlosem Rechtsbeistand zugelassen sind. Das Verzeichnis enthält die Verfahrensnummer, den Namen des Mediators, den Ausgang der Mediation, den eingehobenen und/oder den für die Tätigkeit zustehenden Vergütungsbeitrag.

Art. 15

DAUER DES VERFAHRENS

1. Das Verfahren darf nicht länger als drei Monate ab der Hinterlegung des Mediationsantrags oder dem Ende der Frist, die vom Richter für die Hinterlegung des Antrags angeordnet worden ist, dauern, und auch in den Fällen, in denen der Richter das Verfahren im Sinne des sechsten oder siebten Abschnittes von Abs. 1-bis, Art. 5, oder im Sinne von Abs. 2, Art. 5, des gesetzesvertretenden Dekrets vertagt, unterliegt es nicht der Aussetzung der Fristen im Zeitraum der Gerichtsferien, vorbehaltlich der begründeten Notwendigkeit eines Aufschubs oder vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung der Parteien.

Art. 16

EVENTUELL VERWENDETE TELEMATISCHE VERFAHREN

1. Der Zugang zur Mediation kann auch mittels telematischer Verfahren erfolgen, deren Modalitäten auf der Webseite www.anwaltskammer.bz.it beschrieben werden, sobald die *on line* Plattform in Funktion ist und nach vorhergehender Mitteilung und Angabe der zur Wahrung der Sicherheit und Vertraulichkeit verwendeten Verfahren.

Art. 17

VERANTWORTUNG DER MEDIATIONSSTELLE

1. Zum Zwecke der Unterbrechung sowie Aussetzung von Verfalls- und Verjährungsfristen, hat die antragstellende Partei die Möglichkeit, die Mitteilung bezüglich der Hinterlegung des Mediationsantrags im Sinne des Art. 8, Abs. 1, des GVD Nr. 28/10 vorzunehmen, auch ohne die Angabe des Datums des Mediationstreffens.



Art. 18
SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Für alles, was nicht in dieser Verfahrensordnung geregelt wird, findet das GVD Nr. 28/10 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen Anwendung.

Art. 19
IN KRAFT TRETEN

1. Die gegenständliche Verfahrensordnung und ihre Anlagen treten ab dem Datum der Akkreditierung in Kraft.
2. Eventuelle Änderungen zur gegenständlichen Verfahrensordnung und ihrer Anlagen haben keine Wirkungen auf Mediationsverfahren, welche zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits begonnen wurden.

ANLAGEN ZUR GEGENSTÄNDLICHEN VERFAHRENSORDNUNG:

- a) Tabelle "A" der Vergütungen
- b) Evaluierungsbogen zur Bewertung der Dienstleistung
- c) Formular zur Unparteilichkeitserklärung
- d) Verhaltensregeln für den Mediator

Anlage a) der Mediationsordnung**TABELLE "A" DER VERGÜTUNGEN**

(Tabelle A, Artikel 16, Absatz 4, Ministerialdekret 18.10.2010 Nr. 180 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen)

Streitwert	Mediationsspesen	
	Spesen (für jede Partei) <i>Freiwillige Mediation</i>	Spesen (für jede Partei) <i>Obligatorische Mediation</i>
Einleitungsspesen Euro 40,00 zuzüglich Nebenspesen für Verfahren mit einem Streitwert bis zu Euro 250.000,00 Euro 80,00 zuzüglich Nebenspesen für Verfahren mit einem Streitwert über Euro 250.000,01		
Bis zu 1.000	Euro 65	Euro 43,33
Von Euro 1.001 bis Euro 5.000	Euro 130	Euro 86,67
Von Euro 5.001 bis Euro 10.000	Euro 240	Euro 160,00
Von Euro 10.001 bis Euro 25.000	Euro 360	Euro 240,00
Von Euro 25.001 bis Euro 50.000	Euro 600	Euro 400,00
Von Euro 50.001 bis Euro 250.000	Euro 1.000	Euro 666,67
Von Euro 250.001 bis Euro 500.000	Euro 2.000	Euro 1.000,00
Von Euro 500.001 bis Euro 2.500.000	Euro 3.800	Euro 1.900,00
Von Euro 2.500.001 bis Euro 5.000.000	Euro 5.200	Euro 2.600,00
Über Euro 5.000.000	Euro 9.200	Euro 4.600,00

Bei allen Spesen und Vergütungen handelt es sich um Beträge nach Abzug der Steuern.

BESTIMMUNGSKRITERIEN DER VERGÜTUNGEN

1. Die Vergütung beinhaltet die Einleitungsspesen und die Spesen bzw. Kosten der Mediation.
2. Für die Einleitungsspesen ist von jeder Partei ein auf die Gesamtkosten anrechenbarer Betrag von Euro 40,00 zuzüglich MwSt. für das erste Treffen bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter Euro 250.000,00 geschuldet. Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert über Euro 250.000,00 ist von jeder Partei ein auf die Gesamtkosten anrechenbarer Betrag von Euro 80,00 zuzüglich MwSt. für das erste Treffen geschuldet. Zuzüglich sind die dokumentierten Auslagen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf eine Mediation für den Antragsteller fällig und für die zur Mediation berufene Partei zum Zeitpunkt des Beitritts zum Verfahren fällig. Der Betrag ist auch im Falle des Nichtzustandekommens einer Einigung fällig.
Mit der Unterzeichnung des Protokolls des ersten Informationstreffens verpflichtet sich die eingeladene Partei zur Übernahme der Einleitungsspesen.
3. Für die Kosten der Mediation ist nur im Falle eines positiven Ergebnisses des ersten Informationstreffens gemäß Artikel 8 Absatz 1 des GVD und somit der ausdrücklichen Verfügbarkeit und Zustimmung aller Parteien zu Beginn des eigentlichen Mediationsverfahrens der in Tabelle A im Anhang des Ministerialdekretes Nr. 145/11 und nachfolgender Änderungen angegebene Betrag von jeder Partei zu zahlen.
4. Im Falle einer Nichteinlassung in das Mediationsverfahren sind keine Spesen an die Mediationsstelle zu entrichten.
5. Der Höchstbetrag der Mediationsspesen für jede Streitwertkategorie, wie von der genannten Tabelle A angegeben:
 - a) kann bis zu einem Fünftel erhöht werden, wenn das Verfahren außerordentlich wichtig, komplex oder schwierig ist;
 - b) muss, im Ausmaß von höchstens einem Viertel erhöht werden, wenn die Mediation erfolgreich endet;
 - c) muss um ein Fünftel erhöht werden, wenn der Vergleichsvorschlag im Sinne des Art. 11 des GVD formuliert wurde;
 - d) muss, bezüglich der Streitsachen laut Art. 5, Abs. 1, des GVD, für die ersten sechs Streitwertkategorien der um ein Drittel und für die anderen Streitwertkategorien um die Hälfte reduziert werden, vorbehaltlich der Reduzierung im Sinne des Buchstabens e) dieses Absatzes, und es wird keine vom gegenständlichen Artikel vorgesehene Erhöhung mit Ausnahme jener laut Buchstabe b) des gegenständlichen Absatzes angewendet.
Wenn bei freiwilligen Mediationsverfahren das Treffen nicht stattfindet, weil die eingeladene Partei nicht rechtzeitig ihre Zustimmung ausgedrückt hat oder ausdrücklich ihren Willen bekundet hat, der Mediation nicht zuzustimmen, und der Antragsteller daraufhin nicht erklärt hat, das Verfahren trotzdem durchführen zu wollen, stellt das Sekretariat, zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich vorgesehen eine Erklärung über den Abschluss des Verfahrens aus. In diesem Fall sind nur die Einleitungskosten geschuldet.
 - e) muss bezüglich des ersten Streitwertkategorie auf Euro 40,00 für alle anderen Streitwertkategorie und auf Euro 50,00 reduziert werden, vorbehaltlich der Anwendung des Buchstaben c) des gegenständlichen Absatzes, wenn keine der Parteien, welche das Mediationsverfahren eingeleitet hat, am Verfahren teilnimmt.
6. Als Mindestbeträge gelten die Höchstbeträge der der tatsächlich anwendbaren Streitwertkategorie unmittelbar niedrigeren Streitwertkategorie; der Mindestbetrag der ersten Streitwertkategorie ist frei bestimmbar.
7. Die für die einzelne Streitwertkategorie geschuldeten Beträge dürfen in keinem Fall summiert werden.
8. Der Streitwert muss im Mediationsantrag im Sinne der Zivilprozessordnung angegeben werden.
9. Wenn der Streitwert unbestimmbar oder unbestimmt ist oder die Parteien diesbezüglich erheblich unterschiedliche Angaben machen, bestimmt die Mediationsstelle den Streitwert bis zu einer Höhe von Euro 250.000,00 und teilt ihn den Parteien mit. Falls sich der Streitwert am Ende des Verfahrens als höher oder niedriger herausstellt, wird der tatsächliche Streitwert für die Vergütung herangezogen.
10. Mindestens die Hälfte der Mediationsspesen werden vor dem ersten Treffen entrichtet. Es ist vorgesehen, dass die Vergütungen vor Ausstellung des Vereinbarungsprotokolls im Sinne des Art. 11 GVD vollständig entrichtet sein müssen. In den von Art. 5, 1 Abs. 1 des GVD vorgesehenen Fällen dürfen weder die Mediationsstelle noch der Mediator die Durchführung der Mediation verweigern.
11. Die Mediationsspesen beinhalten auch das Honorar des Mediators für das gesamte Mediationsverfahren, unabhängig von der Anzahl der abgehaltenen Treffen. Sie bleiben auch dann unverändert, wenn der Mediator im Laufe des Verfahrens ersetzt wird oder ein oder mehrere Hilfsmediatoren oder ein Kollegium von Mediatoren berufen wird. Dies gilt auch im Falle der Ernennung eines anderen Mediators für die Formulierung des Vorschlages gemäß Art. 11 des GVD, Auch im Falle der Berufung eines neuen Mediators für die Formulierung des Vergleichsvorschlags im Sinne des Art. 11 des GVD bleiben die Spesen unverändert.
12. Die angegebenen Mediationsspesen sind gesamtschuldnerisch von jeder Partei, welche dem Verfahren zugestimmt hat, geschuldet.
13. Zur Bezifferung der Vergütung gelten mehrere Parteien, die ein einziges Interessenszentrum bilden, als eine einzige Partei.
14. Die Vergütung des Experten im Sinne des Art. 7, Abs. 14, der gegenständlichen Verfahrensordnung werden separat liquidiert.
15. Die Mindestbeträge der Vergütungen jeder Streitwertkategorie gemäß Tabelle A, welche dem Ministerialdekret Nr. 145/11 beigelegt ist, sind abänderbar.



Anlage b) der Mediationsordnung

**EVALUIERUNGSBOGEN
DER MEDIATIONSSTELLE**

Name und Nachname der Partei: _____

geboren in _____ am _____

wohnhaft in _____

Nicht zufriedenstellend Wenig zufriedenstellend Gut Sehr gut Ausgezeichnet

Angemessenheit und Komfort der Mediationsstelle und der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.					
Nützlichkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der vom Verwaltungssekretariat der Mediationsstelle zur Verfügung gestellten Informationen.					
Zufriedenheit bezüglich der Benutzung der Mediationsservicestelle und der im Laufe des Mediationsverfahrens erhaltenen Informationen.					
Kompetenz und Effizienz des Mediators beim Vorbringen eines Vergleichsvorschlags zur Streitbeilegung.					
Wie bewerten Sie den Service insgesamt?					

Hat, Ihrer Ansicht nach, die Mediation ermöglicht, den Zeitaufwand, die Kosten und die Risiken eines Gerichtsverfahrens zu vermeiden?

JA

NEIN

Bemerkungen/Empfehlungen:

.....

.....

.....

.....

.....

Bozen, den

Unterschrift:



Anlage c) der Mediationsordnung

UNPARTEILICHKEITSERKLÄRUNG

ERKLÄRUNG ÜBER DIE UNABHÄNGIGKEIT UND UNPARTEILICHKEIT

Ich unterfertigter _____

von der Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer Bozen als Mediator zwischen folgenden Parteien berufen:

A) _____

vertreten durch _____

mit dem Beistand von _____

B) _____

vertreten durch _____

mit dem Beistand von _____

erkläre

dass kein subjektiver Unvereinbarkeitsgrund der Annahme des Auftrags entgegensteht und insbesondere

erkläre ich

- 1 - nie einen Auftrag für eine der betroffenen Parteien ausgeführt zu haben,
- 2 - dass die Mitarbeiter meiner Kanzlei nie einen Auftrag für eine von der Schlichtung betroffenen Parteien ausgeführt haben,
- 3 - meine völlige Unparteilichkeit bei der Behandlung des mir zugewiesenen Auftrags,
- 4 - dass ich keine persönlichen Beziehungen zu einer der betroffenen Parteien unterhalte und auch nie unterhalten habe,
5. dem Ethikcodex des Mediators zuzustimmen.

Bozen, den _____

Unterschrift _____